

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 9

28. Februar 1864.

Bekanntmachung.

An die Landgemeindevverwaltungen des Amtsbezirks Friedberg.

Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften betr.

Obigen Ortspolizei-Behörden wird hiemit Nachstehendes eröffnet:

Die von denselben im Hinblick auf das Ausschreiben des unterfertigten Bezirksamtes vom 5. Mai 1863 (Friedberger Wochenblatt 1863 Nr. 19) im Laufe des verflossenen Sommers und Herbstes erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften sind vermöge Regierungsentschließung vom 18. Dez. 1863, 25. Dez. 1863 und 16. Januar 1864 mit Ausnahme der Nachstehenden als vollziehbar erklärt worden.

Als nicht vollziehbar wurden die zu Art. 142, Ziff. 3, Art. 156, Ziff. 2 und 226, Ziff. 3 des P.=St.=G. von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften erklärt und zwar aus folgenden Gründen:

1. ad Art. 142, Ziff. 3, P.=St.=G.

In Gemäßheit des Art. 142, Ziff. 3 des P.=St.=G. ist ein ortspolizeiliches Verbot, Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen zu lassen, zulässig.

Von allen jenen Gemeinden, welche zu Art. 142, Ziff. 3, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen haben, sind diese gesetzlichen Limitationen nicht genau beachtet worden, indem ein allgemeines Verbot gegen das Herumlaufenlassen der Hunde zur Nachtzeit erlassen wurde; von einer Gemeindeverwaltung wurde sogar ein Verbot gegen das Herumlaufenlassen der Hunde

„zur Nachtzeit oder bei Tag auf den Feldern“ erlassen.

2. Zu Art. 156, Ziff. 2 des P.=St.=G.

Zu Art. 156, Ziff. 2 des P.=St.=G. wurden von der Mehrzahl der Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche neben dem Verbote gegen das Fahren und Reiten, auf Fußwegen auch das Vieh treiben auf den letzteren untersagen. Durch den letzteren Beisatz ist das Verbot gegen den Wortlaut des Art. 156 des P.=St.=G. zu weit ausgedehnt, daher nicht vollziehbar.

3. Zu Art. 226, Ziff. 3 P.=St.=G.

Die von der Mehrzahl der Gemeinden zu Art. 226, Ziff. 3 des P.=St.=G. erlassene Ortspolizeivorschrift ist nicht vollziehbar, weil verboten werden will, Hausgeflügel während der Erntezeit auslaufen zu lassen, wobei übersehen wurde, daß ein solches Verbot nur in Bezug auf das Auslaufenlassen „auf Feldern“ zulässig erscheint.

Hienach haben also in allen jenen Gemeinden, welche zu den oben bezeichneten Art. 142, Ziff. 3, Art. 156, Ziff. 2 und Art. 226, Ziff. 3, Vorschriften erlassen haben, diese keine Giltigkeit und muß es daher denselben überlassen bleiben, wenn sie zu diesen Artikeln ortspolizeiliche Vorschriften haben wollen, was allerdings sehr empfehlenswerth wäre, dieselben nach Maßgabe obiger Direktiven zu ändern und sodann wieder gesondert behufs der Revision anher einzusenden.

4. Das lediglich von der Gemeindeverwaltung Stängling erlassene Verbot der Einzelnhut im Allge-

meinen wurde gleichfalls als nicht vollziehbar erklärt, da ein allgemeines Verbot der Einzelnhut nach Art. 225 P.-Et.-G. nicht zulässig erscheint.

Bezüglich der übrigen durch vorstehende Ziff. 1, 2, 3 u. 4 nicht berührten, daher als vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften ergibt nun der gemessenste Auftrag, dieselben genau in der Art und Weise, wie sie als vollziehbar erklärt wurden, in Gemäßheit der §§. 1 u. 2 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862 (Kreisamtsblatt 1862 S. 989) sofort durch öffentlichen Aufschlag an den hiezu bestimmten Orten, durch Verlesung vor versamelter Gesamtgemeinde, oder durch Ausruf an den öffentlichen Plätzen oder Straßen ac. bekannt zu machen.

Nachdem ferner für die Gerichte I. und II. Instanz doppelte Abschriften der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften vorhanden sein müssen, so haben die Gemeindeverwaltungen von den für ihre Bezirke genehmigten ortspolizeilichen Vorschriften schleunigst 5 Abschriften herzustellen, jede Abschrift mit dem Gemeindesiegel und der Unterschrift sämtlicher Ausschußmitglieder zu versehen, und unter Bestätigung, daß und wie die öffentliche Bekanntmachung der Vorschriften in der Gemeinde geschehen sei, diese je 5 Abschriften bis längstens

Donnerstag den 31. März l. Js.

zuverlässig anher einzusenden.

Sollten bezüglich der vorstehenden Anordnungen irgend welche Zweifel bestehen, so können jeden Amtstag dahier die etwa noch nöthigen Aufschlüsse erholt werden, dergleichen können auch dahier die im Vorjahre vorgelegten ortspolizeiliche Vorschriften von jenen Gemeinden, welche etwa keine Abschrift hiervon bei den gemeindlichen Akten haben, behufs des Vollzugs obiger Anordnungen dahier erholt werden.

Die Gemeindeverwaltungen Roßbach und Burgadelshausen sind von vorstehenden Aufträgen zur Zeit nicht berührt, da deren Vorschriften dermalen noch der k. Regierung zur Genehmigung vorliegen, beziehungsweise gesonderte Entschließung an sie ergehen wird.

Der pünktlichste Vollzug vorstehender Weisungen wird gewärtiget und schließlich zur geeigneten Beachtung bei etwaigen künftigen Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 32, Ziff. 2 des P.-Et.-G.

der ortspolizeilichen Vorschriften in den Landgemeinden nicht durch die Gesamtgemeinde sondern durch die Gemeinde-Verwaltungen erlassen werden.

Friedberg, den 15. Februar.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Gresbek.

Bekanntmachung.

Heeresergänzung im Jahre 1864 aus den Conscripten der Altersklasse 1842.

Nach vorliegender Regierungs-Entschließung vom 19. ds. Mts. werden aus den Conscripten der Altersklasse 1842 — 17.345 Mann ausgehoben, wovon den Regierungsbezirk Oberbayern 2237 Mann, demgemäß nach §. 39 des N. E. G. den Conscriptenbezirk Friedberg 56 Mann treffen.

Hierbei wird bemerkt, daß der Waffenunterricht bei der Infanterie in dem 1., 2. und 4. Artillerie-Regimente sogleich, bei der Kavallerie und dem dritten reitenden Artillerieregimente am 30. Sept. l. Js., bei dem Genieregimente am 13. März l. Js. beginnt.

Friedberg, am 19. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Bekanntmachung.

Die Versammlung der Vorsteher des Landgerichtsbezirkes Michach für das zweite Quartal 1863/64 betr.

Die gewöhnliche Versammlung der Vorsteher für das zweite Quartal 1863/64 findet am Freitag den 11. März l. Js. Vormittags 10 Uhr hier statt, wobei sämtliche Vorsteher bei Strafe von 1 fl. 30 fr. zu erscheinen haben.

Michach den 19. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Michach.

Vollzug des Einquartirungs-Gesetzes betr.

Jene Gemeinden, welche mit der Anzeige des Ergebnisses der Wahl der Einquartirungs-Commission

noch im Rückstande sind, haben diese Anzeige binnen 8 Tagen bei Meldung der Absendung eines Wartbotens anher einzusenden;

Uichach den 12. Februar 1864.

Der kgl. Bezirksamtmann.
Wimmer.

Vom kgl. Bezirksamte Uichach
an

den Stadtmagistrat Uichach und sämtliche
Gemeinde-Verwaltungen.

Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Insheim
k. Bezirksamt Neuburg betr.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der k.
Regierung v. Dbb. v. 4. ds. Mts. (K.-U.-B. C. 283)
werden die Lokal-Behörden, in deren Gemeinden sich
Müller befinden, beauftragt, die angeordnete Samm-
lung unverzüglich vorzunehmen, und das Ergebnis
binnen 12 Tagen einzusenden.

Uichach, den 12. Febr. 1864.

Königliches Bezirksamt.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Hecredergänzung im Jahre 1864 aus den Conscriptbirken
der Altersklasse 1842.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 12. Februar
l. Js. werden die Magistrate und Gemeinde-Verwal-
tungen des Amtesbezirkes beauftragt, jenen Conscri-
birten, welche zur Abstellung am 8. und 9. März l.
Js. einberufen sind, zu eröffnen, daß der Waffenun-
terricht bei der Infanterie und dem k. 1., 2. und 4.
Artillerie-Regiment sogleich, und bei dem k. Genie-
Regimente am 13. März l. Js. beginnt.

Uichach, den 24. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.
Für den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen
pro 1862/63 betr.

Alle jene Gemeinde-, Unterrichts- und Cultusstiftungs-
Verwaltungen des unterfertigten Amtes, welche sich mit den

Vorlagen der gestellten Rechnungen pro 1862/63 nebst Be-
legen zur Zeit noch im Rückstande befinden, werden aufge-
fordert, dieselben bis längstens

15. März 1864

bei Ordnungsstrafe in den Einlauf des unterfertigten Am-
tes zu bringen.

Auch die Beantwortung der Revisionsprotokolle ist
thunlichst zu beschleunigen, da das Revisionsgeschäft und die
Bescheidung sämtlicher Rechnungen bis 1. April l. Js.
vollendet sein müssen.

Uichach, den 20. Febr. 1864.

Königliches Bezirksamt Uichach.
Für den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Aufstellung eines Uichmeisters in Altomünster betr.

Der Schächler Philipp Märkl in Altomünster
wurde als Uichmeister für sämtliche Arten von Mä-
sereien aufgestellt und verpflichtet, was hiemit bekannt
gemacht wird.

Uichach, den 20. Febr. 1864.

Königliches Bezirksamt.
Für den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Kommenden Mittwoch den 2. März werden
im **W a s t e l - B a u e r n h o f e** zu **Schnell-**
mannsfreit circa 250 Etr. Heu und Grummet,
dann 40 Schober Korn und 7 Schober Feser, 30 bis
40 Schöffel Kartoffel, ferner 23 Klafter Scheiterholz
und 6 Baumstämme, sowie mehrere Parthien Bosholz
an den Meistbietenden öffentlich gegen Baarzahlung
versteigert.

Die Verkäufer.

Öffentliche Sitzungen am kgl. Bezirksgerichte
Uichach, welche in nächster Woche stattfinden,
und zwar:

Mittwoch den 2. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr:
Untersuchung gegen Adam Binner, led. Maurer von Etting,
wegen Vergehens des Diebstahls.

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 4 Uhr: Untersuchung gegen Conrad Ulrich Huber, Gütler von dort, wegen Vergehens der Schlägerei; Rogg von Inchenhofen, wegen Beleidigung eines Gemeindecolligiums;

Donnerstag den 3. März Vormitt. 8 Uhr: Berufungssache des Joseph Hirschinger, Bauer zu Reicherstein, wegen Ehrenkränkung der Gemeinde-Verwaltung Reicherstein (II. Instanz);

Vormittags halb 9 Uhr: Untersuchung gegen Anton Maier, Dienstknecht von Eglstetten, wegen Vergehens des Diebstahls;

Vormittags halb 11 Uhr: Untersuchung gegen Joseph Vogl, Zuckerbäckersohn von Ingolstadt, wegen Vergehens des Betrugs;

Nachmittags 2 Uhr: Untersuchung gegen Georg und Sebastian Harner, Bauersöhne von Kühbach und gegen

Ulrich Huber, Gütler von dort, wegen Vergehens der Schlägerei;

Nachmittags halb 4 Uhr: Untersuchung gegen Mathias Windisch, lediger Maurer von Pommersfelden, wegen Befreiung aus der Haft, Bettels und Landstreicherei.

Abgeurtheilt wurden bei dem k. Bezirksgerichte Altmach am 18. Febr. I. Js.:

Runk Sebastian, Maurer von Sielenbach, wegen Diebstahls, mit fünf Monat Gefängniß bestraft;

Biß Joseph, Gütler von Rachelsberg, wegen Körperverletzung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt;

Georg Helfer von Pfaffenhofen, wegen Mißhandlung, dessen Berufung verworfen;

Schrägenstaller Martin, Bäckermeister von Schrobenuhausen, wurde wegen unbefugter Leistung von Botendiensten in II. Instanz freigesprochen.

Altmach den 20. Februar.

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erldß		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
				Schäffel											
Waizen	147	147	—	18	40	18	9	17	23	2667	15	—	—	—	32
Korn	190	190	—	11	59	11	40	11	19	2215	42	—	—	—	41
Gerste	124	122	2	10	1	9	53	9	34	1205	3	—	3	—	33
Haber	177	177	—	7	44	7	22	6	52	1304	3	—	—	—	12
Summa	636	636	2							7392	3				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	hl.
Lchsenfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel				—	2	2	—	Mundmehl oder Auszug		6	3
	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel				—	5	—	—	Semmelmehl		5	3
Ruhfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel				—	3	3	2	Mittel- oder Roggenmehl		4	3
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	7	3	—	Rachmehl		3	3
Schweinefleisch		17	—	Halbbaken-Laib				—	23	2	—	Beutel- oder Brodmehl		3	1
Kalbfleisch		12	—	Baken-Laib				1	15	—	—	1 Pfund Roggenbrod		2	3

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 27. Februar bis 5. März.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl per Viertel		
Lchsenfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel				—	3	3	—	Feines Mundmehl		
				Kreuzer-Semmel				—	4	3	—	Semmelmehl		
Ruhfleisch		13	—	Kreuzer-Röggel				—	7	2	—	Weizenmehl		
Rindfleisch		12	—	Zweifkreuzer-Röggel				—	15	—	—	Geringeres Weizenmehl		
Schweinefleisch		17	—	Baken-Laib				1	15	—	—	Rachmehl		
Schafffleisch		9	—	Achtkreuzer-Laib				3	—	—	—	Roggenmehl		
Kalbfleisch		11	—											

Ein Pfund Weizenbrod kostet 6 fr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr 3 pf.

Friedberg, vom 25. Febr. Weizen 18 fl. 21 fr., Korn 11 fl. 3 fr., Gerste 9 fl. 37 fr. Heesen 6 fl. 45 fr.
Haber 7 fl. 34 fr.

Schrobenuhausen, v. 18. Feb. Weizen 17 fl. 11 fr. Korn 10 fl. 51 fr. Gerste 10 fl. — fr. Haber 7 fl. 25 fr.